



BDF–Thesenpapier zum Organisationsgutachten der Landesforstverwaltung

1. Der Bund Deutscher Forstleute steht einer Optimierung der Aufgaben der Landesforstverwaltung grundsätzlich positiv gegenüber.

Von der Landesregierung wird immer wieder die prekäre Finanzlage von Sachsen-Anhalt ins Feld geführt und als Begründung für notwendige Reformen herangezogen. Den Argumenten kann man sich nicht verschließen.

Es muss hierbei jedoch beachtet werden, dass eine Verbesserung nur erreicht werden kann, wenn die Lösungen volkswirtschaftlich zu einer Optimierung der Gesamtsituation führen und die Wettbewerbsfähigkeit des Betriebes stärken.

Eine reine Verlagerung von Personal- und Sachmitteln, Waldverkauf oder Rückzug aus der Fläche führen zu einer Aufgabe von betrieblichen Entwicklungspotential und sind von daher entschieden abzulehnen.

2. Der BDF tritt für den Erhalt des Einheitsforstamtes ein.

Mit Bildung des Landesforstbetriebes besteht die Einheitsverwaltung auf Ebene der Mittelinstanz bereits nicht mehr. Es ist daher um so wichtiger, dass eine Bündelung forstlicher Aufgaben auf Ortsebene beibehalten wird.

Eine Trennung zwischen hoheitlicher und fiskalischer Verwaltung führt zwangsläufig zu einer Mehrfachzuständigkeit auf der Fläche.

3. Die Gemeinwohlleistungen müssen Bestandteil des Aufgabenspektrums des Landesforstbetriebes bleiben.

Den Schutz- und Erholungsfunktionen kommt nach wie eine große Bedeutung zu. Laut Waldgesetz sollen diese Funktionen insbesondere der Landeswald ausüben. Im Rahmen einer ökologischen Waldbewirtschaftung werden diese Leistungen des Waldes mit erbracht und können daher für die Allgemeinheit kostengünstig bereitgestellt werden.

Eine entsprechende Anrechnung dieser Leistungen für den Landesforstbetrieb muss erfolgen; ein privatrechtlicher Betrieb würde diese Aufgaben mittelfristig nur gegen Erstattungen und entsprechende Fördermittel erbringen.

4. Die finanziellen und personellen Voraussetzungen müssen gesichert sein; eine übereilte Personalreduzierung in der Landesforstverwaltung wird abgelehnt.

Die Landesregierung hat zugesagt, keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen. Die Organisationsmodelle und das betriebliche Handeln müssen sich daher an dem vorhandenen Personalbestand orientieren. Dabei kann eine Ausweisung des überzähligen Personalkörpers in separaten Haushaltsstellen ggfs. erfolgen.

Eine reine Umsetzung von Personal in den sog. „non-profit-Bereiche“ kann nicht als Einsparmaßnahme gewertet werden, solange in diesen Bereichen keine Wertschöpfung erfolgt. Es ist allemal wirtschaftlicher das Personal in der Produktion zu halten und dabei Gewinnverluste in Kauf zu nehmen, als Unternehmer einzusetzen und die Lohnkosten trotzdem aufzuwenden. Betriebswirtschaftlichen Vorteilen auf der einen Seite stehen in diesem Fall volkswirtschaftliche Nachteile auf der anderen Seite gegenüber.

5. Die Beratung des Privat- und Körperschaftswaldes muss Aufgabe des Landesforstbetriebes bleiben.

Der zum Teil immer noch schwachen Bindung der Waldbesitzer an ihr Eigentum kann nur durch persönlichen Kontakt und regionale Ansprechpartner entgegengewirkt werden. Ein Rückzug aus der Fläche bringt Verluste für eine effektive Waldbewirtschaftung und die notwendige und gewünschte Holznutzung mit sich.

Der Forstbetrieb verfügt über eine notwendige Flächenverwaltung und ist in der Lage, die Beratung der Bürger Orts nah und kompetent durchzuführen. Die eigene forstliche Tätigkeit bildet dabei die Grundlage für eine fachlich fundierte Information der privaten und kommunalen Waldbesitzer.

Eine gewünschte Erhöhung der Betreuungsfläche ist auch nur zu erreichen, wenn der Landesforstbetrieb regionale Kundenwerbung betreiben kann und mit professionellen Informationssystemen für eine effektive Beratung und Betreuung ausgestattet ist.

6. Reformen müssen sich an dem Machbaren orientieren und die politischen Rahmenbedingungen berücksichtigen.

Vorgaben für die Waldbewirtschaftung lassen sich aus dem Landeswaldgesetz, dem Naturschutzgesetz, der FFH-Richtlinie, der Zertifizierung nach PEFC, dem FFOG und SOG sowie den internen Vorgaben wie der Leitlinie Wald ableiten. An diesen Festlegungen haben sich die Handlungsweisen des Landesforstbetriebes orientiert.

Sollen notwendige Veränderungen und Reformen greifen, muss zunächst festgelegt werden, auf welche Aufgaben konkret verzichtet werden soll.

7. Der BDF fordert klare Rahmenbedingungen für die Landesforstverwaltung. Diese müssen vom Landesparlament definiert werden.

Für ein erfolgreiches Arbeiten des Landesforstbetriebes sind klare Rahmenbedingungen und Ziele unabdingbar. Hieran müssen sich die Handlungen und Ergebnisse messen lassen.

Als Beispiel sei die Reduzierung des Zuschusses für den Landesforstbetrieb bis zum Jahr 2007 um 15 Mio Euro genannt. Dieses Ziel wurde bereits 2004 erreicht. Ebenso ist es seit Betriebsgründung zu einer 20%igen Personalreduzierung gekommen.

Der Erfüllung dieser Vorgaben auf Betriebsseite stehen wenig Zugeständnisse auf Seiten der Landesregierung gegenüber. Weder eine Rücklagenbildung noch umfassende personalrechtliche Befugnisse sind an den Betrieb übergegangen.

Vor diesem Hintergrund erscheinen weitergehende Forderungen nach Betriebsoptimierung ohne klare Ziele und definierte Rahmenbedingungen als nicht realisierbar.

8. Die regionalen Besonderheiten von Sachsen – Anhalt müssen bei den beabsichtigten Strukturreformen berücksichtigt werden; eine bevölkerungsnahe Verwaltung ist zu erhalten.

Die dem Gutachten zu Grunde liegenden Untersuchungen beziehen sich im wesentlichen auf zahlenmäßige Vergleiche mit der Landesforstverwaltung von Niedersachsen und der Klosterkammer Hannover.

Beide Organisationen weisen eine stabile Entwicklung in der Vergangenheit auf, so dass waldbauliche als auch organisatorische Verhältnisse in großer Kontinuität gestaltet werden konnten.

Die Bedingungen sind in den neuen Bundesländern grundsätzlich anders. Allein die Bodenreform mit der damit einher gehenden Flächenzersplitterung hat zu Strukturmängeln in der

Waldbewirtschaftung geführt, die bis heute andauern. Gleiches gilt für die waldbaulichen Verhältnisse. Hier wurde in der Vergangenheit im Kahlschlagsbetrieb gewirtschaftet. Dies hat überproportional viele Jungbestände und wenig strukturreiche Mischbestände zur Folge.

Insofern ist der gutachterliche Vorschlag einer Orientierung der Einschlagshöhe am laufenden Zuwachs keinesfalls akzeptabel. Allein die Ergebnisse der Bundeswaldinventur belegen, dass der Vorrat beim stehenden Holz mit 237 Vorratsfestmeter je Hektar deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von 320 Vorratsfestmeter liegt.

Daher können zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei einem Brench-Marking die Gegenüberstellungen nicht ausschließlich mit den alten Bundesländern durchgeführt werden, sondern Vergleiche insbesondere zwischen den neuen Bundesländer sind zielführend.

9. Die laufenden EU Klagen bieten keine Argumente für eine Änderung der organisatorischen Zuständigkeiten

Bei der EU ist derzeit eine Klage anhängig, die sich mit der Monopolstellung der Landesforstverwaltungen als Anbieter von Betreuungsleistungen auseinandersetzt.

Einerseits liegen endgültige Entscheidungen derzeit noch nicht vor und es bleibt abzuwarten, wann diesbezügliche Regelungen verabschiedet werden. Andererseits ist abzusehen, dass es zukünftig zur Zahlung von Beihilfen kommen wird. Diese können von allen Anbietern von Betreuungsleistungen in Anspruch genommen werden, so dass Wettbewerbsgleichheit herrscht.

Zu einem Wegfall der Betreuungs- und Beratungsleistungen für die Landesforstverwaltungen muss es von daher gesehen nicht kommen; dem gewünschten Wettbewerb der verschiedenen Anbieter wollen wir uns gerne stellen.

10. Die ausschließliche Heranziehung des Jahres 2003 zur Analyse der betriebswirtschaftlichen Kennziffern ist nicht akzeptabel.

Bei der gutachterlichen Auswertung ausschließlich des Jahres 2003 fehlt die Darstellung von Trends und möglichen Perspektiven.

Darüber hinaus war das Jahr 2003 durch den vorgegebenen Waldverkauf, der viele personelle und sachliche Ressourcen gebunden hat, keinesfalls repräsentativ.